

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 728

der Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1881

### **Gewerbliche Tätigkeiten des Vereins „Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein e.V.“ in Werneuchen/Werftpfuhl (Barnim)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Der Verein „Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein e.V.“ hat seinen Sitz in Berlin und wird dort nach Auskunft im Rahmen eines entsprechenden Akteneinsichtsbegehrens unter der Steuernummer 1127/669/50932 geführt. Die vom Verein in Werneuchen/Werftpfuhl im Landkreis Barnim genutzte Immobilie in der Freienwalder Allee 8 steht im Eigentum des Landes Berlin und wird als „Bildungsstätte der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken“ genutzt. Die „Sozialistische Jugend Deutschlands“ hat Bezüge zum Linksextremismus (vgl. Drucksache 7/1756). Für die Er- und Unterhaltung des Gebäudekomplexes tritt aber vorwiegend die brandenburgische Landesregierung als Geldgeberin in Erscheinung. Neben den bemerkenswert hohen Zuwendungen der Landesregierung, des Berliner Senats und des Bundes, die sich über die Jahre gerechnet im Millionenbereich bewegen, hat der Verein auch noch weitere Einnahmequellen. Der Verein bietet nämlich unter anderem, wie aus seiner Internetpräsenz ersichtlich, entgeltpflichtige Leistungen wie Übernachtungen mit Verpflegung, Bereitstellung von Seminarräumen sowie Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Nutzung einer Kletterwand und des Internets, Mieten von Fahrrädern oder Nutzung eines Billardtisches) an. Darüber hinaus können von Gästen der Jugendbildungsstätte Getränke erworben werden. Diese Leistungen werden an der Betriebsstätte des Vereins im Land Brandenburg angeboten und auch dort von Kunden in Anspruch genommen.

Frage 1: Führt der Verein „Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein e.V.“ im Land Brandenburg Gewerbesteuern ab? (Falls nein, warum nicht?)

zu Frage 1: Mit dem Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungübertragungsgesetz - RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 10], S.162) wurde die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer im Land Brandenburg auf die heheberechtigten Gemeinden übertragen.

Der Landesregierung liegen daher keine Informationen vor.

Zudem wäre eine Beantwortung auch beim Vorliegen entsprechender Informationen nicht möglich, da diese Daten dem Steuergeheimnis unterliegen.

Eingegangen: 23.09.2020 / Ausgegeben: 28.09.2020

Frage 2: Für den Fall, dass der Verein in Brandenburg Gewerbesteuern abführt, schließt sich die Frage an, wo genau der Verein seit wann und in welcher Höhe in Brandenburg Gewerbesteuern entrichtet hat. (Bitte jährlich ausweisen.)

zu Frage 2: siehe Antwort zu Frage 1

Frage 3: Hat der Verein eine Schankerlaubnis? (Falls nicht, schließt sich die Frage an, ob - und wenn ja, wann - die zuständige brandenburgische Behörde bereits geprüft hat, ob der Getränkeausschank in der Jugendbildungsstätte erlaubnispflichtig ist.)

zu Frage 3: Wer im Land Brandenburg ein Gastgewerbe betreiben will, muss dies gegenüber der zuständigen Behörde anzeigen. Eine Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich.